

Departement für Bildung und Kultur
Departementssekretariat
Rathaus, Barfässerstrasse 24
4509 Solothurn

Eingereicht per E-Mail an
andreas.walter@dbk.so.ch und
denise.tormen@dbk.so.ch

Bern, 18. Dezember 2019

Vernehmlassungsantwort AvenirSocial: Volksschulgesetz (VSG; Nachführung)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Ankli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen hiermit unsere Rückmeldungen betreffend der Nachführung des Volksschulgesetzes (VSG).

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'600 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Die Schwerpunkte unserer Arbeit liegen in der Berufs-, Bildungs- und Sozialpolitik auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene. Unser Fokus liegt deshalb beim Volksschulgesetz vor allem auf den Punkten mit Bezug zur Schulsozialarbeit.

Mit nachfolgender Stellungnahme bringen wir uns in das Vernehmlassungsverfahren ein.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Nachführung des Volksschulgesetzes. Wir möchten aber hervorheben, dass damit auch die Chance besteht, die Schulsozialarbeit, die heute schon als niederschwellige Anlaufstelle und als Beratungsdienst aus vielen Schulen nicht mehr wegzudenken ist, gesetzlich als schulischen Dienst zu verankern. Da der Schulsozialarbeit insbesondere bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen eine tragende Rolle zukommt, ist es wichtig, ihre Funktion und Aufgabe eindeutig im Volksschulgesetz zu definieren. Dies schafft Rechtssicherheit und Klarheit und ermöglicht allen Beteiligten in der komplexen Zusammenarbeit adäquat zu agieren. Bedingung, um dies zu erreichen ist eine klare Auslegung der Schulsozialarbeit im Volksschulgesetz. Dies passiert leider in der vorliegenden Nachführung nicht.

Detaillierte Rückmeldungen zum Nachtrag des Volksschulgesetzes (VSG)

§ 52

Obwohl die Schulsozialarbeit als Schuldienst eingestuft wird, sind ihre Aufgaben im Volksschulgesetz nicht genauer beschrieben. Wir verstehen nicht warum die Schulsozialarbeit aktuell in der Sozialgesetzgebung aber nicht im VSG beschrieben ist.

Deshalb verlangen wir aus den in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführten Gründen, dass die Bestimmungen zur Schulsozialarbeit ebenso im Volksschulgesetz ausgeführt werden. Es handelt sich bei der Schulsozialarbeit um einen gleichermassen etablierten Beratungsdienst wie bei anderen aufgeführten Diensten (Schulpsychologischer Dienst, Schulärztlicher Dienst, Schulzahnpflege). Somit postulieren wir zur Stärkung der Schulsozialarbeit deren Verankerung als Beratungsdienst mit einem gesetzlichen Aufgabenkatalog in einem eigenständigen Paragraphen in Kapitel 2.3.

In Anlehnung an den §108 Schulsozialarbeit aus dem Sozialgesetz (SG) regen wir an, den gesetzlichen Aufgabenkatalog in §52 wie folgt zu formulieren:

- 1 Die Einwohnergemeinden sorgen an den Volksschulen im Rahmen der Jugendhilfe für ein bedarfsgerechtes Angebot der Schulsozialarbeit.
- 2 Die Schulsozialarbeit als niederschwelliger Gesundheits- und Beratungsdienst vor Ort:
 - a) hilft mit, soziale und kulturelle Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung von Schülerinnen und Schülern frühzeitig zu erkennen, zu verhindern oder zu bewältigen;
 - b) interveniert in sozialen Krisensituationen sofort und gezielt.
- 3 Die Schulsozialarbeit arbeitet mit den Kindern und Jugendlichen, Eltern betroffener Kinder und Jugendlichen, Lehrpersonen, schul- und jugendpsychologischen und –psychiatrischen Diensten sowie sozialen Diensten situativ zusammen.

Dadurch erhoffen wir uns die Position der Schulsozialarbeit als schulnaher Dienst weiter zu stärken und in Zukunft ein flächendeckendes, professionelles und etabliertes Angebot an allen Schulen zu fördern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen